

Kleine Anfrage

der Abg. Nicole Razavi CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur

**Straßenverkehrsrechtliche Zusatzzeichen
nach Landesrecht in Baden-Württemberg**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Form werden sogenannte straßenverkehrsrechtliche Zusatzzeichen nach baden-württembergischem Landesrecht veröffentlicht bzw. öffentlich bekannt gemacht?
2. Welche Möglichkeiten bestehen für die Bürger des Landes, von diesen Zusatzzeichen und ihrem Regelungsgehalt Kenntnis zu nehmen?
3. Welche Form der Veröffentlichung bzw. Bekanntgabe werden nach ihrem Kenntnisstand vom Bund sowie den anderen Ländern in Deutschland gewählt?
4. Welche Argumente sprechen gegen eine Veröffentlichung von sogenannten straßenverkehrsrechtlichen Zusatzzeichen?
5. Welche Bindungswirkung für die Verkehrsteilnehmer entfalten die straßenverkehrsrechtlichen Zusatzzeichen (mit Angabe ihrer Rechtsform)?
6. Welche straßenverkehrsrechtlichen Zusatzzeichen gibt es derzeit in Baden-Württemberg (mit Angabe ihres konkreten Regelungsgehalts)?

25.02.2015

Razavi CDU

Antwort

Mit Schreiben vom 18. März 2015 Nr. 3-3851.1-01/522 beantwortet das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *In welcher Form werden sogenannte straßenverkehrsrechtliche Zusatzzeichen nach baden-württembergischem Landesrecht veröffentlicht bzw. öffentlich bekannt gemacht?*
2. *Welche Möglichkeiten bestehen für die Bürger des Landes, von diesen Zusatzzeichen und ihrem Regelungsgehalt Kenntnis zu nehmen?*
3. *Welche Form der Veröffentlichung bzw. Bekanntgabe werden nach ihrem Kenntnisstand vom Bund sowie den anderen Ländern in Deutschland gewählt?*

Zu 1. bis 3.:

Es gibt keine landesrechtlichen Vorgaben zur Veröffentlichung von Zusatzzeichen. Neben den in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) erwähnten Zusatzzeichen gibt das für Verkehr zuständige Bundesministerium häufig notwendige Zusatzzeichen im amtlichen Katalog der Verkehrszeichen (VzKat) im Verkehrsblatt bekannt. Andere Zusatzzeichen bedürfen der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle (Nummer 16, Randnummer 46 zu §§ 39 bis 43 VwV-StVO).

Eine Veröffentlichung der weiteren Zusatzzeichen ist nicht erforderlich, da sie selbsterklärend sind. Sie stellen in der Regel einzelfallbezogen eine Konkretisierung zum amtlichen Verkehrszeichen dar, das den wesentlichen Regelungsgehalt wiedergibt.

In Baden-Württemberg wurden 1981 die Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV IM – StVO –) veröffentlicht, in denen auch einzelne Zusatzzeichen – jedoch nicht abschließend – aufgeführt sind. Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr veröffentlicht Zusatzzeichen als Teil einer Verwaltungsvorschrift. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat durch Ministerialerlass landesinterne Anwendungshinweise zum Vollzug der StVO mit einem Katalog weiterer Zusatzzeichen mit Stand 9. März 2015 herausgegeben.

Weitere Länder, welche Zusatzzeichen veröffentlichen, sind der Landesregierung nicht bekannt.

4. *Welche Argumente sprechen gegen eine Veröffentlichung von sogenannten straßenverkehrsrechtlichen Zusatzzeichen?*

Häufig vorkommende Zusatzzeichen werden bereits im amtlichen Katalog der Verkehrszeichen bekannt gemacht. Neben den bundesweit einheitlichen Zusatzzeichen werden in Baden-Württemberg Zusatzzeichen einzelfallbezogen zugelassen. Eine Veröffentlichung dieser Zusatzzeichen würde einerseits keinen spürbaren Erkenntnisgewinn bringen, wäre andererseits aber mit einem großen Verwaltungsaufwand verbunden und würde den Bestrebungen nach Bürokratieabbau zuwiderlaufen.

5. *Welche Bindungswirkung für die Verkehrsteilnehmer entfalten die straßenverkehrsrechtlichen Zusatzzeichen (mit Angabe ihrer Rechtsform)?*

Zusatzzeichen sind gemäß § 39 Abs. 3 S. 1 StVO Verkehrszeichen. Verkehrszeichen sind Allgemeinverfügungen (Dauerverwaltungsakte), die mit Aufstellung gegenüber der Allgemeinheit bekanntgegeben werden und für die Verkehrsteilnehmer/-innen bindend sind.

6. Welche straßenverkehrsrechtlichen Zusatzzeichen gibt es derzeit in Baden-Württemberg (mit Angabe ihres konkreten Regelungsgehalts)?

Es gibt keine Zusammenstellung der Zusatzzeichen in Baden-Württemberg, da die erforderliche Zustimmung einzelfallbezogen und mit örtlichem Bezug erteilt wird.

Hermann
Minister für Verkehr
und Infrastruktur